

S T A T U T E N

Der Freisinnig-Demokratischen Partei Waldkirch-Bernhardzell

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck, Sitz

Art. 1

Die Freisinnig-Demokratische Partei Waldkirch-Bernhardzell will die politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der Einwohner/innen der Gemeinde Waldkirch wahren und bekennt sich zu den liberalen Grundsätzen der Freisinnig-Demokratischen Partei der Schweiz und des Kantons St. Gallen.

Sie bildet einen Verein gemäss Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch. Sitz des Vereins ist am Wohnort des Ortsparteipräsidenten/der Ortsparteipräsidentin.

Tätigkeit

Art. 2

Die Ortspartei übt die Tätigkeit nach Art. 1 Abs. 1 in der Gemeinde Waldkirch aus.

MITGLIEDSCHAFT

Voraussetzungen

Art. 3

Mitglied kann jede/r Schweizerbürger/in oder Ausländer/in mit Niederlassungsbewilligung werden, der/die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt.

Beitritt

Art. 4

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitritt zur Ortspartei Waldkirch. Der Vorstand kann den Beitritt ablehnen.

Ende der Mitgliedschaft

Art. 5

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Austritt

Art. 6

Der Austritt ist schriftlich zu erklären, zuhanden des Vorstands.

Ausschluss

Art. 7

Mitglieder, die gegen die Statuten oder gegen die Grundsätze der Partei verstossen oder die Partei anderweitig schädigen, können ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wobei diese Aufgabe nicht delegiert werden darf. Der Ausschlussentscheid muss nicht begründet werden. Gegen Ausschlussentscheide besteht ein Rekursrecht an die Parteileitung der Regionalpartei.

ORGANE DER ORTSPARTEI

Organe

Art. 8

Die Organe der Ortspartei sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Amtsduer

Art. 9

Die Amtsdauer von Vorstand und GPK beträgt vier Jahre. Sie beginnt in dem den Wahlen in die Exekutive folgenden Kalenderjahr. Wiederwahl ist möglich.

Ende der Zugehörigkeit zu einem Organ

Art. 10

Die Zugehörigkeit zu einem Organ endet durch Tod, Rücktritt, Abberufung, Verlust der Mitgliedschaft, Ausschluss oder Ersatz.

Abberufung

Art. 11

Die Mitgliederversammlung kann die von ihr gewählten Mitglieder des Vorstands und der GPK mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen.

Vor der Abstimmung über den Abberufungsantrag hat das betroffene Mitglied ein Anhörungsrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Bedeutung

Art. 12

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei. Sie setzt sich aus den Mitgliedern der Ortspartei zusammen und steht unter dem Vorsitz des

Ortsparteipräsidenten/der Ortsparteipräsidentin, bei dessen Verhinderung unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin.

Einberufung und Zusammentritt

Art. 13

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf Begehren:

- a) von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstands;
- b) der GPK;
- c) von einem Zehntel der eingeschriebenen Mitgliedern der Ortspartei.

Einladung, Traktanden, Anträge

Art. 14

Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich spätestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden. Über Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung.

Ein Zehntel der anwesenden Mitglieder kann verlangen, dass ein Geschäft auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt wird.

Zuständigkeit

Art. 15

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Nominierung von Kandidaten/Innen für öffentliche Ämter in der Gemeinde, die der Volkswahl unterliegen;
- b) Wahlvorschläge zuhanden der Regionalpartei;
- c) Wahl der kantonalen Delegierten;
- d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Präsidenten / der Präsidentin, Abnahme von Jahresrechnung und Bericht der GPK;
- e) Entlastung des Vorstands und der GPK;
- f) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung ;
- g) Vereinbarungen mit anderen politischen Parteien oder Gruppierungen auf Gemeindestufe;
- h) Stellungnahme oder Beschlussfassung zu den von der Parteileitung vorgelegten Geschäften;
- i) Wahl des Ortsparteipräsidenten/der Ortsparteipräsidentin und der frei zu wählenden Mitglieder des Vorstands;
- j) Wahl der GPK;
- k) Festsetzen der Mitgliederbeiträge;
- l) Anträge der Mitglieder;

- m) weitere nach Gesetz und Statuten zugewiesene Geschäfte;
- n) Erlass der Revision der Statuten.

Stimmrecht /

Beschlussfassung

Art. 16

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Massgebend ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit diese Statuten nicht ein Zweidrittelmehr verlangen.

Erreichen bei Wahlen die Kandidaten/innen das absolute Mehr nicht, so gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende/die Vorsitzende gestimmt hat.

VORSTAND

Bedeutung

Art. 17

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Ortspartei.

Zusammensetzung **Art. 18**

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar sowie weiteren Mitgliedern zusammen. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder befindet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 15 lit. I selbst. Er kann Ausschüsse (permanente und vorübergehende) bilden und diesen Aufgaben seines Zuständigkeitsbereiches delegieren.

Stimmrecht /

Beschlussfassung

Art. 19

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Im übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 16 dieser Statuten.

Einberufung

Art. 20

Der Vorstand wird durch den Ortsparteipräsidenten/die Ortsparteipräsidentin schriftlich unter Angabe der Traktanden, in der Regel spätestens 10 Tage vor der Sitzung, einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr.

Zuständigkeit

Art. 21

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Geschäftsführung und Vertretung der Ortspartei im allgemeinen;
- b) Vorbereiten der Geschäfte der Mitgliederversammlung;
- c) Einberufung von Arbeitsgruppen;
- d) Stellungnahme zu aktuellen Fragen im Namen der Partei;
- e) Geschäfte, die ihr von der Mitgliederversammlung zugewiesen wurden;
- f) weitere Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung zugeordnet sind;
- g) Kontakt mit den übrigen Parteien in der Gemeinde;
- h) Stellungnahmen zu Abstimmungen und Wahlen auf kommunaler Ebene.

Der Präsident/die Präsidentin bzw. dessen Stellvertreter/ deren Stellvertreterin nimmt Einsitz in die Regionalparteileitung.

GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Kontrollstelle

Art. 22

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern. Sie umfasst die Kontrolle der gesamten Rechnungsführung der Ortspartei, sowie der Überprüfung der gesamten Geschäfte des Vorstands. Sie erstattet hierüber der Mitgliederversammlung Bericht.

Bei Bedarf können die GPK-Mitglieder an den Sitzungen des Vorstands eingeladen werden.

FINANZEN DER ORTSPARTEI

Finanzen

Art. 23

Die zur Finanzierung der Partei notwendigen Mittel können beschafft werden durch:

- a) Mitgliederbeiträge für Einzelmitglieder, resp. Familienmitglieder;
Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr festgelegt;
- b) Freiwillige Zuwendungen;
- c) Sammlungen.

STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Statutenrevision

Art. 24

Anträge auf Statutenrevision sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Statutenrevision bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen anlässlich einer Mitgliederversammlung.

Auflösung

Art. 25

Die Ortspartei wird aufgelöst, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmen (Mitgliederversammlung) der Auflösung zustimmen.

Die Akten werden dem Sekretariat der Kantonalpartei übergeben.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Ergänzende Bestimmungen

Art. 26

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten Sinngemäss die Statuten der Regional- bzw. Kantonalpartei.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 27

Die Statuten vom 04. April 2003 werden aufgehoben.

Inkrafttreten dieser Statuten

Art. 28

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 16. März 2018 genehmigt und von der Kantonalpartei am 18. Juni 2018 bestätigt worden.

Waldkirch, 18. Juni 2018

Ortsparteipräsident

Aktuar


Patrik Weyermann


Peter Spaar